

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. B e g r ü n d e n Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**TEIL I - Umsatzsteuer
(50 Punkte)****Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 2**

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen - auch Pro-Forma-Rechnungen - ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Bei den Merkmalen zur Steuerbarkeit sind ggf. nur Teilaspekte zu prüfen, die anderen Merkmale gelten als erfüllt. Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend, die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2017** zu lösen.

Allgemeines zum Sachverhalt

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte **ausschließlich** auf die im **Inland** verwirklichten Sachverhalte. Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen in anderen Mitgliedsstaaten werden daher nicht bewertet.

Soweit in den Sachverhalten der Begriff „netto“ verwendet wird, handelt es sich um den Betrag vor Hinzurechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Unter „brutto“ ist der Betrag einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

Sachverhalt 1: Alois Glück

(max. erreichbare Punktzahl: 30 Punkte)

Alois Glück ist Inhaber der Molkerei „Glücksmilch“ mit Sitz in Nürnberg. Das Unternehmen wird als Einzelunternehmen betrieben.

- a) Am 15.7.2017 liefert Glück 4 Kisten Milch an den bekannten Münchner Gastromomen Alfons Strumpfbeck. Die Milch wird in 1-Liter Flaschen, in einer handelsüblichen Plastikkiste mit je 16 Flaschen, ausgeliefert. Glück rechnet hierüber (Auszug aus der Rechnung) wie folgt ab (netto):

64 Liter Milch à 1,20 €	76,80 €
Flaschenpfand 64 Flaschen à 0,20 €	12,80 €
Kistenpfand 4 Kisten à 2,10 €	<u>8,40 €</u>
Gesamt	98,00 €

- b) Ebenfalls am 15.7.2017 liefert Glück an seinen Großabnehmer, die Handelskette E., seine Milch aus. Die Lieferung erfolgt an das Zentrallager in Bayreuth. Für die Lieferung solcher Mengen verwendet die Branche Transportcontainer, die 64 Kisten Milch aufnehmen können, um so einen sicheren Transport zu gewährleisten. Die Transportcontainer werden von allen Produzenten verwendet und in einem Pfandsystem verrechnet. Neben der gelieferten Milch rechnet Glück für die Transportcontainer in einer separaten Rechnung wie folgt ab (netto):

4 Transportcontainer à 250,00 €	1.000,00 €
2 Transportcontainer zurück ` 250,00 €	<u>- 500,00 €</u>
Gesamt	500,00 €

- c) Neben seiner klassischen Milch produziert Glück auch seine sogenannten „Glücksshots“. Der Milchanteil beträgt 50 %, daneben Wasser und Aromastoffe. Außerdem beinhalten die „Glücksshots“ einen Alkoholanteil von 5 %.
- d) Im Mai 2017 fällt eine der Maschinen aus, die die Milchflaschen automatisch verschraubt. Zur Reparatur wird die Maschine am 20.5.2017, durch einen von Glück beauftragten Spediteur, nach Linz (Österreich) zum Hersteller transportiert, wo die Maschine repariert werden soll. Die defekte Maschine wird bei der Auslieferung der neuen Maschine (s. Sachverhalt e) zurückgebracht.

- e) Anfang Juni 2017 stellt sich heraus, dass der Defekt an der Maschine nur mit sehr großem Aufwand und damit verbundenen hohen Kosten repariert werden kann. Der Lieferant macht daraufhin Glück ein Angebot für eine neue Maschine zum Preis von 15.000,00 € (netto). Am 28.6.2017 wird die neue Maschine an Glück in Nürnberg ausgeliefert. Der Transport erfolgt durch einen vom Hersteller beauftragten Spediteur, der die Maschine von Linz nach Nürnberg transportiert.
- f) Vor allem in den östlichen Ländern erfreuen sich die „Glücksshots“ großer Beliebtheit. Der russische Großhändler P. bestellt bei Glück 2 Paletten der „Glücksshots“. Vereinbarungsgemäß beauftragt P. einen Spediteur, der die Paletten am 3.7.2017 bei Glück abholt und nach Moskau befördert.
- g) In kleinen Mengen vertreibt Glück auch Eselsmilch. Diese hat sich besonders erfolgreich bei der Handaufzucht von Robben erwiesen. Die Robbenaufzuchtstation auf Helgoland bestellt am 10.7.2017 bei Glück 10 Flaschen Eselsmilch. Glück beauftragt für den Transport einen Spediteur, der die Milch am 12.7.2017 auf Helgoland ausliefert.

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter a)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Unternehmereigenschaft / Leistungsaustausch
- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungszeitpunkt
 - zum Leistungsort
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter b)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen

Bitte beurteilen Sie den Vorgang **unter c)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuersatz

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter d)** (Transport der Maschine) nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart

Bitte beurteilen Sie den Vorgang **unter e)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Vorsteuerabzug

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter f)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - nur zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter g)** nur aus Sicht des Alois Glück bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - nur zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- c) Zur Klärung auftretender rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit einem Bauprojekt, hat Brunner mit der Rechtsanwaltskanzlei Recht & Haben PartG mit Sitz in Friedrichshafen einen Beratungsvertrag abgeschlossen. Für den Monat September 2017 rechnet die Recht & Haben PartG über ihre Leistungen wie folgt ab (Auszug aus der ansonsten ordnungsgemäßen Rechnung):

Beratungsleistungen September	
2017 wie vereinbart	1.000,00 €
zzgl. 19 % USt	<u>190,00 €</u>
Bruttobetrag	1.190,00 €

- d) Im Jahr 2016 hat Brunner begonnen ein Wohnhaus in Friedrichshafen zu erstellen, das er ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzen wird. Im August 2017 beauftragt er den Landschaftsgärtner Knut Bux mit Sitz in Kreuzlingen (Schweiz) mit der Erstellung der Außenanlage seines Hauses. Nach Fertigstellung der Außenanlage rechnet Bux hierüber am 9.10.2017 mit Brunner ab und stellt hierfür vereinbarungsgemäß 100.000,00 € (netto) in Rechnung.

Aufgaben:

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter a)** nur aus Sicht des Alexander Brunner bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungsort

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter b)** nur aus Sicht des Alexander Brunner bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Rechnungsstellung und ggf. ihrer möglichen Korrektur

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter c)** nur aus Sicht des Alexander Brunner bezüglich

- Vorsteuerabzug dem Grunde und der Höhe nach
- Rechnungsstellung und ggf. ihre Korrektur
- zeitliche Wirkung der Korrektur

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge **unter d)** nur aus Sicht des Alexander Brunner bezüglich

- Steuerschuldner
- Vorsteuerabzug

**TEIL II - Abgabenordnung
(25 Punkte)****Sachverhalt 1**

(max. erreichbare Punktzahl: 12 Punkte)

Michael Muskel und Karl Kater sind Gesellschafter der MuskelKater-OHG. Zweck der Unternehmung ist der Onlinevertrieb von (legalen) Nahrungsergänzungsmitteln für Sportler.

Die Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 2011, 2012 und 2013 wurden jeweils fristgerecht bis zum 31.5. des Folgejahres abgegeben. Sämtliche Feststellungen erfolgten erklärungsgemäß. Die Bescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Mit wirksamer Prüfungsanordnung vom 17.10.2016 (Montag) wurden Muskel und Kater über den Beginn einer Außenprüfung (Betriebsprüfung) am 1.12.2016 (Donnerstag) informiert. Die ersten Ermittlungen des Betriebsprüfers begannen unstrittig ebenfalls am 1.12.2016. Aufgrund einer Burnout-Erkrankung des Betriebsprüfers wurde die Prüfung anschließend für rund 3 Monate unterbrochen und erst Anfang März 2017 fortgesetzt.

Es ergab sich lediglich für das Jahr 2011 eine Beanstandung. Der Betriebsprüfer ermittelte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG. Eine Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung von Steuern liegt unstrittig nicht vor.

Den Feststellungsbescheid für das Jahr 2011 änderte der Prüfer nach § 164 Abs. 2 AO. Der geänderte Bescheid wurde am 3.4.2017 (Montag) ordnungsgemäß bekannt gegeben.

Gleichzeitig wurden die Wohnsitzfinanzämter von Muskel und Kater über die höheren Einkünfte aus Gewerbebetrieb informiert. Das Finanzamt von Muskel wertet die Mitteilung unverzüglich aus und gibt am 21.4.2017 (Freitag) den geänderten Einkommensteuerbescheid für 2011 ordnungsgemäß bekannt. Die Änderung des Bescheides erfolgte nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO. Aus der Änderung ergibt sich eine Einkommensteuer-Nachzahlung i.H.v. 330,00 €, fällig am 22.5.2017 (Montag). Die Nachzahlung i.H.v. 330,00 € wurde von Muskel am 19.5.2017 (Freitag) an das Finanzamt entrichtet.

Seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2011 hatte Muskel fristgerecht zum 31.5. des Folgejahres abgegeben. Der erstmalig und endgültig ergangene Einkommensteuerbescheid 2011 wurde am 12.7.2012 ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Aufgaben:

1. Bitte prüfen und begründen Sie unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, ob der Feststellungsbescheid für das Jahr 2011 noch geändert werden durfte. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Feststellungsfrist und die vom Betriebsprüfer gewählte Korrektornorm ein.
2. Bitte prüfen und begründen Sie, ob der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2011 hinsichtlich der Festsetzungsfrist noch geändert werden durfte. Auf die Angabe von Rechtsgrundlagen kann verzichtet werden. Die Prüfung der Korrekturvorschrift ist nicht erforderlich.
3. Bitte prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob und ggf. in welcher Höhe das Finanzamt im Zusammenhang mit der Änderung des am 21.4.2017 bekanntgegebenen Einkommensteuerbescheides 2011 steuerliche Nebenleistungen festsetzen wird.

Bearbeitungshinweis:

- Bei erforderlichen Fristberechnungen ist zu unterstellen, dass Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht betroffen sind.

Sachverhalt 2

(max. erreichbare Punktzahl: 13 Punkte)

Felix Fischer ist als Angestellter in der Bäckerei Ihres Mandanten Bäcker tätig. Er ist alleinstehend und hat seine Einkommensteuererklärung 2015 in 2016 beim Finanzamt Bergisch Gladbach eingereicht. Der Einkommensteuerbescheid 2015 wurde am 15.7.2016 mit einfachem Brief zur Post gegeben. Der Bescheid enthielt keinen Vorbehalt der Nachprüfung i.S.d. § 164 AO.

Herr Fischer hatte seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entsprechend seiner Lohnsteuerbescheinigung 2015 eingetragen. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Großhandel der Bäckerei sind ihm Reisekosten i.H.v. insgesamt 5.200,00 € entstanden, die nicht vom Arbeitgeber erstattet wurden. In die Anlage N hat er jedoch einen Betrag von 2.500,00 € eingetragen und dem Finanzamt eine Zusammenstellung der Gesamtreisekosten (5.200,00 €) übersandt. Das Finanzamt hat den übermittelten Betrag von 2.500,00 € bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Die Steuer wurde dadurch im Ergebnis um 800,00 € zu hoch festgesetzt.

Herr Fischer stellt den Fehler im Einkommensteuerbescheid 2015 zunächst nicht fest, da er sich über die bereits festgesetzte Erstattung sehr freut und den Bescheid nicht weiter prüft.

Im September 2016 sendet das Finanzamt die eingereichten Belege und Aufstellungen zurück und Herr Fischer stellt nun den Fehler bei der Ablage fest.

Er bittet Sie um Rat, ob er gegen den fehlerhaften Bescheid vorgehen kann und wie die Aussichten sind.

Allgemeiner Hinweis

Gehen Sie davon aus, dass keiner der genannten oder zu ermittelnden Tage (Fristen/Fälligkeiten) auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen.

Aufgabe:

1. Nennen und erläutern Sie kurz die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen möglichen Rechtsbehelf. Geben Sie bitte auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen an.
2. Prüfen und erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob und unter welchen Tatbestandsvoraussetzungen die Einkommensteuerfestsetzung 2015 geändert werden kann bzw. geändert werden muss. Ausführungen zur Festsetzungsverjährung sind dabei nicht nötig. Auf § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO ist nicht einzugehen.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz
(25 Punkte)**

A. Sachverhalt

Ludwig Winter ist am 31.03.2016 im Alter von 67 Jahren verstorben. Der verwitwete Erblasser lebte in einer gemieteten Eigentumswohnung in Heidelberg. Als einzige noch lebende Angehörige ist seine Tochter Julia Sommer Alleinerbin des Vermögens. Die in Stuttgart lebende Julia Sommer ist am 21.03.1991 geboren und somit zum Zeitpunkt des Erbfalls 25 Jahre alt.

B. Nachlass des Ludwig Winter

1. Grundstück Heidelberg, Steingasse 123

Das dem Privatvermögen zuzurechnende bebaute Grundstück befindet sich in der Innenstadt von Heidelberg und ist in vollem Umfang zu fremden Wohnzwecken vermietet.

Der gemäß den §§ 151 Abs. 1 Nr. 1, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 930.000 €.

Im Jahre 2014 hatte der Erblasser seiner ansonsten mittellosen Lebensgefährtin Silvia Herbst zur Absicherung ihres Lebensunterhalts den lebenslänglichen und unentgeltlichen Nießbrauch am gesamten Grundstück eingeräumt. Das dinglich gesicherte und zivilrechtlich wirksam eingeräumte Nutzungsrecht wird durch Silvia Herbst weiterhin ausgeübt.

Der nach den §§ 14 bis 16 BewG zutreffend ermittelte Kapitalwert des Nießbrauchrechtes beträgt nach den Verhältnissen zum Todestag 440.200 €.

2. Grundstück Heidelberg, Hoffenheimer Str. 3

Das zum Privatvermögen zuzurechnende bebaute Grundstück ist an die DMM AG verpachtet. Die DMM AG nutzt das gesamte Gebäude für den Betrieb eines Drogeriemarktes.

Der gemäß den §§ 151 Abs. 1 Nr. 1, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 800.000 €.

Im November 2015 hatte Ludwig Winter der Bau-GmbH den Auftrag erteilt, das Gebäude umfassend zu sanieren. Die Baumaßnahmen sind im Februar 2016 ordnungsgemäß abgeschlossen worden. Ludwig Winter hatte im Zeitraum von November bis Februar 2016 Anzahlungen in Höhe von insgesamt 180.000 € an die Bau-GmbH geleistet.

Aus der zutreffenden Schlussrechnung der Bau-GmbH vom 15.03.2016 ergeben sich die folgenden Angaben:

Rechnungsbetrag	240.000,00 €
-Geleistete Anzahlungen	<u>180.000,00 €</u>
Verbleibende Forderung, fällig am 15.04.2016	60.000,00 €

Julia Sommer hat den Betrag von 60.000 € pünktlich am 15.04.2016 an die Bau-GmbH entrichtet.

3. Festgeldanlage bei der Sparkasse Heidelberg

Ludwig Winter hatte zum 01.01.2016 für die Dauer von einem Jahr einen Betrag von 500.000 € zu einem jährlichen Zinssatz von 2 % angelegt.

Die Zinsen i.H.v. 10.000 € werden am 31.12.2016 fällig. Auf den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2016 entfällt ein Zinsbetrag von 2.500 €.

4. Kapitalforderungen

Der Erblasser hatte im Jahre 2014 sein erfolgreiches Software-Unternehmen „SOP“ veräußert. Mit dem Erlös hat er sich als Förderer der örtlichen Sportvereine wie folgt engagiert:

4.1 Golfclub Rot-Weiß Heidelberg

Für den Umbau des Platzhauses hatte Ludwig Winter dem Verein im August 2015 ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 320.000 € gewährt. Nach den zivilrechtlich wirksamen Vereinbarungen ist das Darlehen in monatlichen Raten von 4.000 € zurückzuzahlen.

Zum Todestag des Erblassers bestand noch eine Forderung gegenüber dem Golfclub in Höhe von 288.000 €. Dieser Betrag wird nunmehr in Höhe von 4.000 €/Monat an die Alleinerbin gezahlt. Somit ist die letzte Rate am 31.03.2022 und damit genau sechs Jahre nach dem Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge zu entrichten.

4.2 Fußballverein SV Heidelberg

Zur Finanzierung einer neuen Sportanlage hatte Ludwig Winter den Verein im Jahre 2014 mit einem ebenfalls unverzinslichen Darlehen in Höhe von 600.000 € unterstützt.

Nach den zivilrechtlich wirksamen Vereinbarungen ist der gesamte Darlehensbetrag 10 Jahre nach dem Tod des Erblassers und somit am 31.03.2026 in einer Summe fällig und an die Erbin Julia Sommer zu entrichten.

Die Forderungen gegenüber dem Golfclub und dem Fußballverein sind zugunsten des Darlehensgebers durch Eintragungen in die Grundbücher der Darlehensnehmer abgesichert und in vollem Umfang werthaltig.

5. Hausrat

Der gemeine Wert des Hausrats zum Todestag beträgt insgesamt 120.000 €. In diesem Betrag ist eine wertvolle Münzsammlung mit einem gemeinen Wert von 80.000 € enthalten.

6. Personenkraftwagen

Der Erblasser hatte im Oktober 2015 einen Neuwagen der Marke „Audi A8“ erworben. Der gemeine Wert des Pkw zum Todestag beträgt 36.000 €.

Mit dem Autohaus als Veräußerer des Pkw war im Oktober 2015 vereinbart worden, dass der Kaufpreis von 48.000 € in Ratenzahlungen von 1.000 €/Monat zu entrichten ist. Ausdrücklich geregelt war, dass für die Gewährung der Ratenzahlung keine Zinsen zu zahlen waren. Zum Todestag betrug die noch zu zahlende Restschuld 42.000 €. Somit sind von der Erbin noch für 42 Monate (3 Jahre und 6 Monate) jeweils 1.000 €/Monat zu entrichten.

7. Einkommensteuerbescheide für 2014 und 2015

Am 15.04.2016 hat das Finanzamt Heidelberg die erstmaligen Einkommensteuerbescheide für 2014 und 2015 für Ludwig Winter zur Post gegeben. Die Bescheide sind formell zutreffend an Julia Sommer als Gesamtrechtsnachfolgerin für den verstorbenen Ludwig Winter erlassen und wirksam bekannt gegeben worden. Aus den materiell zutreffenden Bescheiden ergeben sich nach Anrechnung der vom Erblasser geleisteten Vorauszahlungen folgende Werte:

7.1 Einkommensteuerbescheid 2014

Nachzahlung in Höhe von insgesamt 20.000 €; der Betrag ist von Julia Winter zum Fälligkeitstag 18.05.2016 an das Finanzamt überwiesen worden.

7.2 Einkommensteuerbescheid 2015

Erstattung in Höhe von 12.000 €; der Betrag ist vom Finanzamt am 18.04.2016 auf das Bankkonto von Julia Winter überwiesen worden.

Für das Jahr 2016 hat sich für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2016 keine Steuerschuld ergeben, weil das zu versteuernde Einkommen unter dem Eingangsbetrag der Grundtabelle liegt. Der Erblasser hat für 2016 keine Vorauszahlungen geleistet.

C. Sonstige Angaben

1. Julia Winter stehen anlässlich des Todes ihres Vaters keine erbschaftsteuerfreien Versorgungsbezüge zu.
2. Bestattungskosten und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen wurden von Julia Winter nicht nachgewiesen.

D. Aufgaben

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für **Julia Winter** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

I. Ermittlung des Wertes der Bereicherung

II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer

E. Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
2. Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die rechtliche Würdigung nicht unmittelbar aus dem ErbStG und dem BewG ergibt. Maßgebend für die Lösung sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 vom 19.12.2011 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen.
3. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
4. Folgende **Anlagen** sind beigelegt und bei der Lösung der Klausur zu beachten:

Anlage 1 Anlage 9a zum Bewertungsgesetz (entspricht der Tabelle 2 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810)

Anlage 2 Tabelle 1 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810

Anlage 1:
Anlage 9a zum BewG
(entspricht der Tabelle 2 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810)

**Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung
oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro**

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinsenzinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974	51	17,464
2	1,897	52	17,528
3	2,772	53	17,588
4	3,602	54	17,645
5	4,388	55	17,699
6	5,133	56	17,750
7	5,839	57	17,799
8	6,509	58	17,845
9	7,143	59	17,888
10	7,745	60	17,930
11	8,315	61	17,969
12	8,856	62	18,006
13	9,368	63	18,041
14	9,853	64	18,075
15	10,314	65	18,106
16	10,750	66	18,136
17	11,163	67	18,165
18	11,555	68	18,192
19	11,927	69	18,217
20	12,279	70	18,242
21	12,613	71	18,264
22	12,929	72	18,286
23	13,229	73	18,307
24	13,513	74	18,326
25	13,783	75	18,345
26	14,038	76	18,362
27	14,280	77	18,379
28	14,510	78	18,395
29	14,727	79	18,410
30	14,933	80	18,424
31	15,129	81	18,437
32	15,314	82	18,450
33	15,490	83	18,462
34	15,656	84	18,474
35	15,814	85	18,485
36	15,963	86	18,495
37	16,105	87	18,505

38	16,239	88	18,514
39	16,367	89	18,523
40	16,487	90	18,531
41	16,602	91	18,539
42	16,710	92	18,546
43	16,813	93	18,553
44	16,910	94	18,560
45	17,003	95	18,566
46	17,090	96	18,572
47	17,173	97	18,578
48	17,252	98	18,583
49	17,326	99	18,589
50	17,397	100	18,593
		101	18,598
		mehr als 101	18,600

Anlage 2

Vervielfältiger für die Abzinsung einer unverzinslichen Forderung oder Schuld, die nach bestimmter Zeit in einem Betrag fällig ist, im Nennwert von einem Euro

Tabelle 1 zum Erlass vom 10.10.2010, BStBl I 2010, S. 810

Anzahl der Jahre	Vervielfältiger	Anzahl der Jahre	Vervielfältiger	Anzahl der Jahre	Vervielfältiger
1	0,948	36	0,146	71	0,022
2	0,898	37	0,138	72	0,021
3	0,852	38	0,131	73	0,020
4	0,807	39	0,124	74	0,019
5	0,765	40	0,117	75	0,018
6	0,725	41	0,111	76	0,017
7	0,687	42	0,106	77	0,016
8	0,652	43	0,100	78	0,015
9	0,618	44	0,095	79	0,015
10	0,585	45	0,090	80	0,014
11	0,555	46	0,085	81	0,013
12	0,526	47	0,081	82	0,012
13	0,499	48	0,077	83	0,012
14	0,473	49	0,073	84	0,011
15	0,448	50	0,069	85	0,011
16	0,425	51	0,065	86	0,010
17	0,402	52	0,062	87	0,009
18	0,381	53	0,059	88	0,009
19	0,362	54	0,056	89	0,009
20	0,343	55	0,053	90	0,008
21	0,325	56	0,050	91	0,008
22	0,308	57	0,047	92	0,007
23	0,292	58	0,045	93	0,007
24	0,277	59	0,042	94	0,007
25	0,262	60	0,040	95	0,006
26	0,249	61	0,038	96	0,006
27	0,236	62	0,036	97	0,006
28	0,223	63	0,034	98	0,005
29	0,212	64	0,032	99	0,005
30	0,201	65	0,031	100	0,005
31	0,190	66	0,029		
32	0,180	67	0,028		
33	0,171	68	0,026		
34	0,162	69	0,025		
35	0,154	70	0,024		